

## **Beitragsordnung des Fördervereins „Freunde der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V.“**

– Stand 09.Mai 2025 –

Auf Grundlage des §5 der Vereinsatzung des Fördervereins „Freunde der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V.“ gilt folgende Beitragsordnung:

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Fördervereins „Freunde der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V.“. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Geltungsbereich und Dauer**

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge des Vereins.
- 2) Die Beitragsordnung regelt die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge.
- 3) Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis sie durch die Mitgliederversammlung geändert oder aufgehoben wird.

### **§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit der Beiträge**

- 1) Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich per Lastschriftinzug erhoben. Die Ermächtigung zum Lastschriftinzug erteilt das Mitglied.
- 2) Das Mitglied trägt dafür Sorge, dass der Lastschriftinzug bei Fälligkeit des Beitrags ordnungsgemäß erfolgen kann. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein rechtzeitig bekanntzugeben.
- 3) Wird eine durch den Förderverein berechtigt eingereichte Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückbelastet, trägt das Mitglied die dem Verein ggf. dadurch entstehenden Kosten.
- 4) Der Jahresbeitrag ist bis zum 01.06. eines jeden Jahres fällig.

### **§ 4 Ausnahmen**

- 1) Von Schülern, die die Schule mit einem Schulabschluss verlassen, wird für fünf Jahre kein Beitrag erhoben. Ab dem sechsten Mitgliedsjahr wird der nach §5 gültige Jahresbeitrag erhoben.
- 2) Der Vorstand kann auf Antrag bei einzelnen Mitgliedern in besonders begründeten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Beitragsreduzierung beschließen.
- 3) Der Beschluss muss einstimmig erfolgen. Der Vorstand hat die Gründe für den Antrag vertraulich zu behandeln.

## **§ 5 Beiträge**

Einzelbeitrag:            Jahresbeitrag mind. 25,- €  
Familienbeitrag:        Jahresbeitrag mind. 35,- €

Einen Anspruch auf den Familienbeitrag haben zwei ordentliche Vereinsmitglieder, welche als Ehepartner oder als Lebenspartner in einer eheähnlichen Gemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können als Mitglieder beitragsfrei in den Familienbeitrag integriert werden bis § 4, Abs. 1) zur Geltung kommt.

## **§ 6 Änderungen der Beitragsordnung**

- 1) Diese Beitragsordnung kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.
- 2) Eine Änderung oder Aufhebung der Beitragsordnung wird mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

## **§ 7 Spenden und Spendenbescheinigungen**

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können Ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein.  
Spendenbescheinigungen werden zu Beginn des Folgejahres gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

## **§ 8 Gültigkeit**

Die Beitragsordnung wurde am 09.05.2025 auf der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.